

Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651 k des Bürgerlichen Gesetzbuches



Nr. 704.000.497.670

Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des unten angegebenen Unternehmens mit **Reiseantritt zwischen dem 01.11.2015 und dem 31.10.2016**. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Hiermit stellt die

Zurich Insurance plc. Niederlassung für Deutschland,
Solmsstraße 27–37, 60486 Frankfurt

für die Attika Reisen GmbH & Co. KG,
Sonnenstraße 3, 80331 München

gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihr erstattet werden:

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und

2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.11.–31.10.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an

Zurich Insurance plc. Niederlassung für Deutschland
Abteilung Kautionsversicherung
Solmsstraße 27–37
60486 Frankfurt
Telefon: 069/7115-0
Fax: 069/7115-3422

Frankfurt/Main, den 07.07.2015
Zurich Insurance plc. Niederlassung für Deutschland

Richter

Dolic

Wichtiger Hinweis: Mit dem Reiseveranstalter ist vereinbart, dass er vom Reisenden weder eine höhere Anzahlung als 35% des Reisepreises, noch eine Restzahlung auf den Reisepreis früher als 21 Tage vor Reisebeginn fordert und/oder annimmt.

Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651 k des Bürgerlichen Gesetzbuches



Nr. 704.000.497.670

Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des unten angegebenen Unternehmens mit **Reiseantritt zwischen dem 01.11.2017 und dem 31.10.2018**. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Hiermit stellt die

Zurich Insurance plc. Niederlassung für Deutschland,
Solmsstraße 27–37, 60486 Frankfurt

für die Attika Reisen GmbH & Co. KG,
Sonnenstraße 3, 80331 München

gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihr erstattet werden:

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und

2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.11.–31.10.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an

Zurich Insurance plc. Niederlassung für Deutschland
Abteilung Kautionsversicherung
Solmsstraße 27–37
60486 Frankfurt
Tel: 069/7115-0
Fax: 069/7115-3422

Frankfurt/Main, den 10.07.2017
Zurich Insurance plc. Niederlassung für Deutschland

Dolic

Hernandez Hervas

Wichtiger Hinweis: Mit dem Reiseveranstalter ist vereinbart, dass er vom Reisenden weder eine höhere Anzahlung als 35% des Reisepreises, noch eine Restzahlung auf den Reisepreis früher als 21 Tage vor Reisebeginn fordert und/oder annimmt.